

Mag. Christof Wolf
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
1010 Wien

Folgende Anmerkungen möchte ich zum Entwurf der Stellungnahme 27 vorbringen:

Rz 49a:

Wenn die Bewertung dieser Rückstellung mit dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen erfolgt, könnte es (in ferner Zukunft) auch zu der Situation kommen, dass der Abzinsungssatz (zum Stichtag) beispielsweise höher ist als der (vorsichtig anzusetzende) Pensionskassenertrag.

Vielleicht könnte man nochmals klarstellen, ob in der oben beschriebenen Situation, der (vorsichtige gewählte) Pensionskassenertrag weiterhin gilt, oder doch auch auf der Ertragsseite die wie im obigen Beispiel angeführten höheren Zinssätze (Pensionskassenertrag in Höhe der Abzinsungssätze) verwendet werden dürfen. Anders ausformuliert könnte meine Frage auch lauten ob der aktuelle Wert des Vermögens beim Pensionskassenträger jedenfalls immer die Wertuntergrenze darstellt.

20. Dezember 2020

Mag. Christof Wolf